

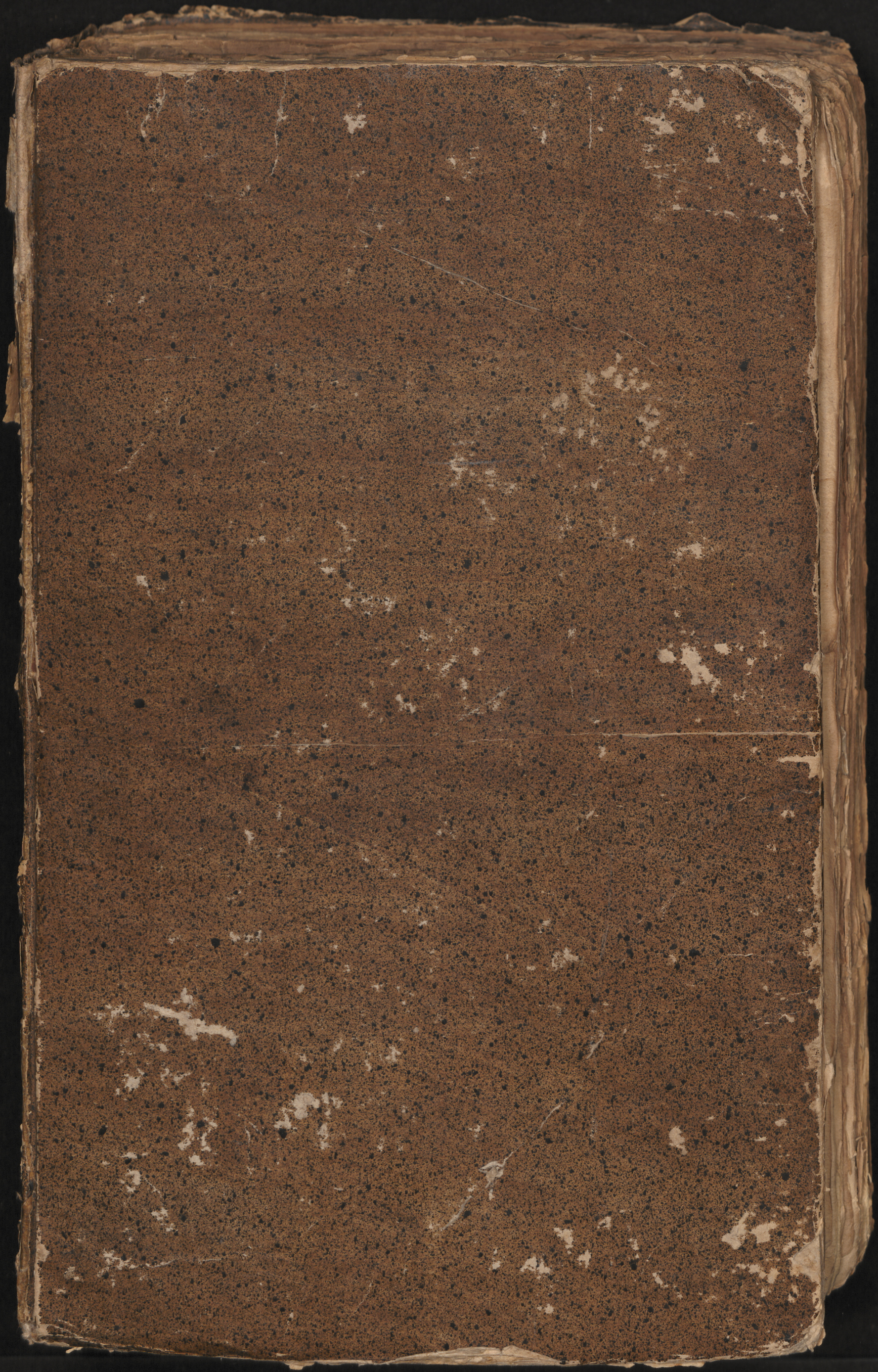
Von Gottes Gnaden/ Friedrich Wilhelm/ Hertzog zu Mecklenburg ... Demnach Wir mit ungnädigsten mißfallen vernehmen/ wie unterschiedene Soldaten von Unsern in Holland stehenden Regiementern desertiret seyn/ und dabey erfahren müssen/ daß dieselbe sich wiederumb in hiesige Unsere Lande begeben haben ... : So geschehen auff Unser Residentz und Vestung Schwerin den 25. Augusti Anno 1701.

[S.l.], [1701]

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn832657697>

Druck Freier  Zugang





< 5811 >
MK - 4063 (1)
~~AK - 02. (1.)~~

Schwerin 25. Aug. 1701

~~119~~

116



Von **WILHELM** Braden /
Friedrich **W**ilhelm /
Hertzog zu Mecklenburg / Fürst zu Wenden,
Schwerin und Raseburg / auch Graff zu Schwerin / der Lande Rostock
und Stargard Herr.

Dennach Wir mit ungnädigsten mißfallen vernehmen / wie unterschiedene Soldaten von Unsern in Holland stehenden Regimentern desertiret seyn / und dabey erfahren müssen / daß dieselbe sich wiederumb in hiesige Unsere Lande begeben haben / Als erklehren Wir hiedurch gnädigst / daß / falls sie à dato inner zwey Monathen sich wiederumb bey Unser Residentz-Stadt einfunden / und zu dero vorigen Krieges-Diensten sich stellen werden / ihnen ein völliger Pardon und Sicherheit gegeben werden solle / wie Wir dann solchen Pardon auff diesen Fall Fürst-gnädigst nochmahln versprechen / mit der ferneren Commination, daß / falls einige in diesen gnädigst indulgirten zweyen Monden meynidiger Weise dennoch außbleiben / und sich nicht wiederumb stellen werden / dieselbe nach Verfließung sothanen zweyen Monden auff das harteste verfolget / und da sie ertappet / an Leibe und Leben gestraffet / die aber so man nicht habhaft werden kan / deren Nahme an das Gericht geschlagen / und Sie auff ewig unehrlich erklehret werden sollen / damit nun dieses zu männiglichem Wissenschaft komme / sollen Unsere Beampte auch Burgermeister und Raht in den Städten befehliget seyn / nach Empfang dieses es so fort von den Cantzeln verlesen / und gewöhnlicher Ohren affigiren zulassen. Uhrsündlich unter Unserm Fürstl. Handzeichen und außgedruckten Züfiegel; So geschehen auff Unser Residentz und Bestung Schwerin den 25. Augusti Anno 1701.

Friedrich Wilhelm.



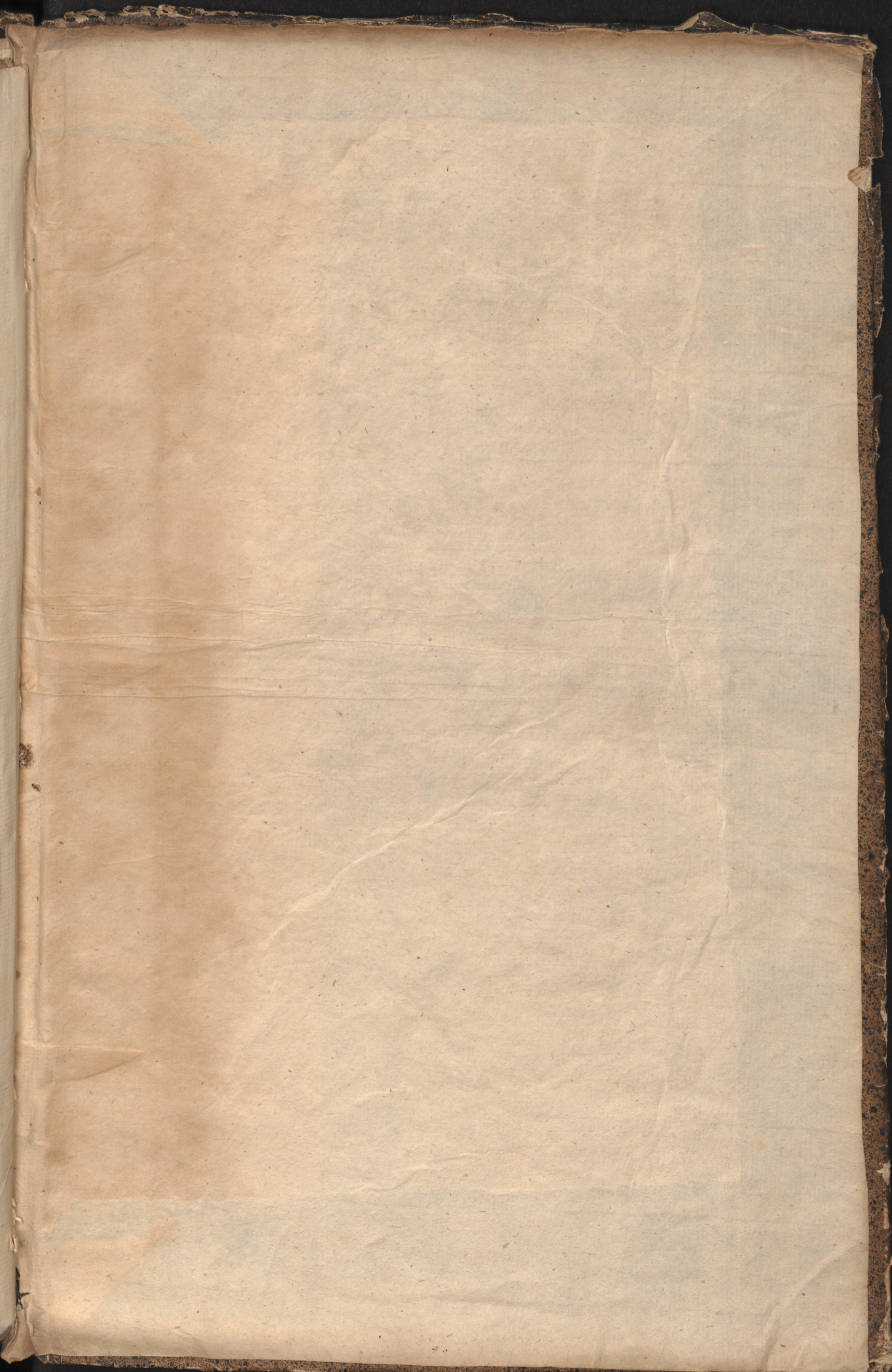
Handwritten signature or mark in brown ink.

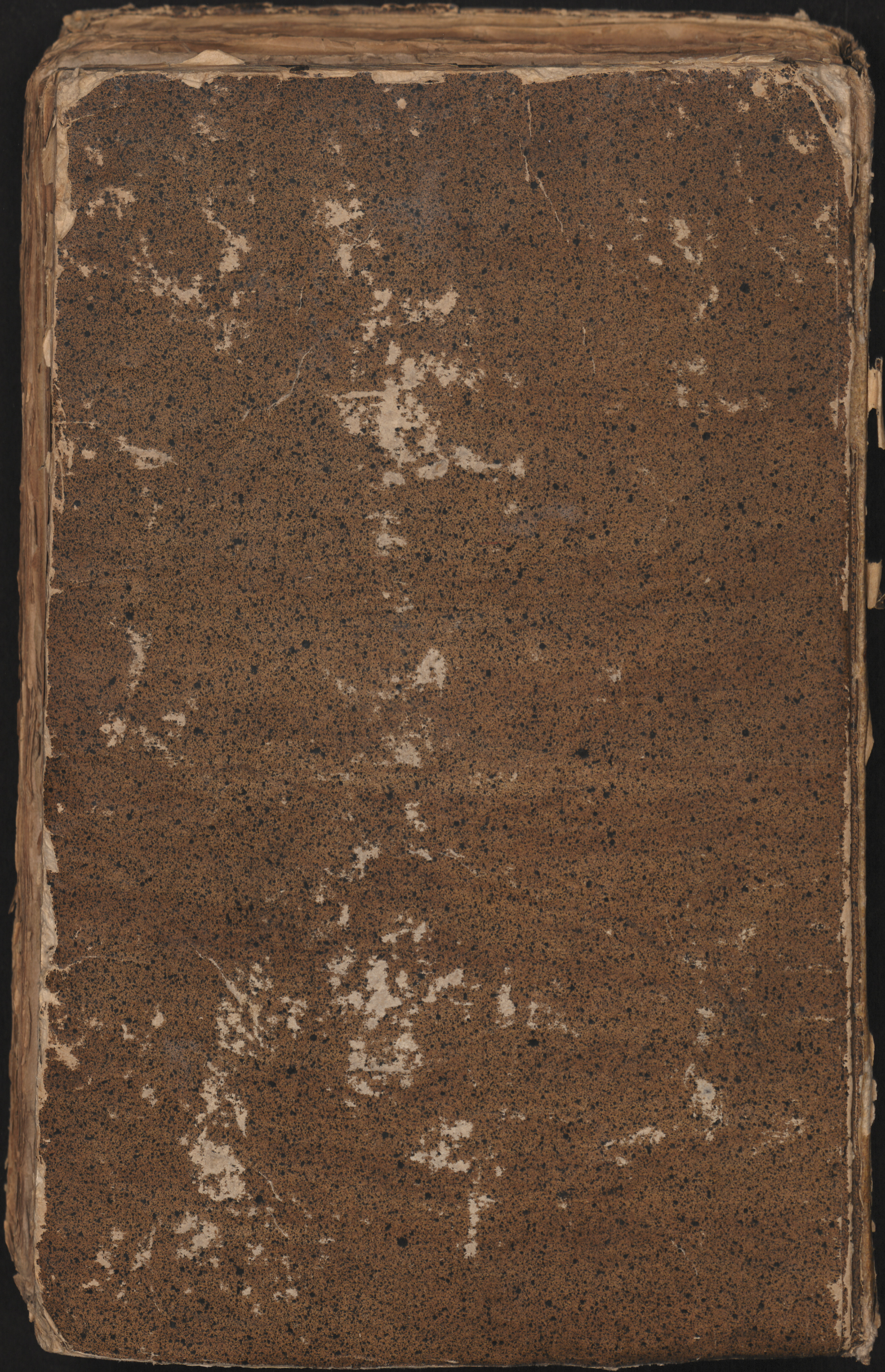
[Faint, mirrored text from the reverse side of the page, likely bleed-through from the other side of the leaf.]

*Revocatorium Juris in Holland
desertierenden Soldaten 1701*

Le Senneberg

2.







In **W I L H E L M S** Gnaden/
Wir Friedrich Wilhelm
 Herzog zu Mecklenburg / Fürst zu Wenden/
 Schwerin und Ratzeburg / auch Graf zu Schwerin/
 der Lande Rostock und Stargard HERR.



Allen Unseren Haupt- und Ambt-Leuten / denen von der Ritterschafft / auch Bürgermeistern und
 Racht in denen Städten / und übrigen Eingefessenen Einwohnern und Unterthanen Unseres Fürstenthumbes Schwerin / hiemit
 gnädigst zu vernehmen / wie daß Wir betrogen werden / gleich in Unseren Herzog-Thümern geschehen / auch in obgemeltem
 Unserm Fürstenthumb Schwerin zu verordnen / daß eine durchgehende Scheffel / Ellen und Tonnen-Maasse / auch Gleich-
 heit der Gewichte eingeführet werden soll. Wann Wir nun diese Unsere / zu wegräumung aller Unrichtigkeit und Verwir-
 rung in Handel und Wandel / und hingegen zu besorgender guter Ordnung / wie auch zumehrer der *Commercien* Aufnahm-
 und Vermehdung vielen bishero mit Unserm grösssten Mißfallen vermerckten Unterschleiffs und Bedrucks der *Commercien*
 den abzielende *Intention*, mit dem Foderambtsten zum *Effect* gebracht / und ins Verck gerichtet haben wollen.

- Als *constituiren*, ordnen und setzen Wir hiemit und in Krafft Unser Landes Fürstl. Hoheit / daß
- (1.) *à dato* dieses ein jedweder / so einen Scheffel begehret / solchen von Bürgermeister und Racht zu **Witzau** und **Wahrin**,
 fodern / daselbst würgen und *reguliren* lassen / und vor demselben ohne Beschlag 26. fl. vor die Würgung aber 4. fl. und für
 ein Viertel und Megen 1. fl. geben; welchen *Profit* der Würgung der *Magistrat* des Orts / wo die Würgung geschieht / genießen sol.
 - (2.) Daß die alten Maassen eines jeden Orts Obrigkeit eingelieffert werden / die dann diese gleich vernichten / und dahin setzen soll / daß der neue Scheffel,
 dem Probe-Scheffel gleich an Höhe / Ründe und Breite / ohne Zeit Verlust gemachet / und niemand damit / zum Nachtheil des *Publici* und der *Com-*
mercien, aufgehalten werde.
 - (3.) Sollen die *Licenten à dato* dieses *Edicti*, nach dem neuen Mecklenburgischen Scheffel entrichtet werden; Nach 8. Wochen aber *à tempore huius Edicti*,
 soll bey 50. Rthalr. Straffe keiner einen alten Scheffel weiter bey sich finden lassen.
 - (4.) Die mit Eisen zubeschlagene Scheffel sollen mit solcher Vorsichtigkeit verfertigt werden / daß das Eisen zum Betrug in der Mitte nicht verhöhet,
 sondern überall gleich gemachet werde. Wie dann auch
 - (5.) In den Mühlen die alten Megen gleich ab- und eine Neue / mit dem angefetteten Streich-Holz anzuschaffen seyn / und wollen Wir hiemit / daß
 - (6.) Daß Zeichen der Würgung / das im Fürstenthumb gewöhnlich / und darunter das erste Buchstab der Stadt / woselbst das Maas gewröget wird /
 gesezet seyn soll.
- Diesemnach ergeheth an obbenandte alle Unser gnädigster auch ernster Befehl / daß ein jeglicher / sonderlich die Obrigkeitliche Personen ihres Orts
 nicht veräumen sollen / was zu *Introduciren* und Beforderung obiger Unser *Constitution* ihrer unterthänigsten Obliegenheit gemäß ist / auch daß ferner je-
 dermann in Unseren Landen / im Kauffen und Verkauffen sich darnach gehorsambst achten / oder in Befindung des Wiedrigen / mit obangedeuteter
 und anderer willkührlichen ernstlichen Straffe angesehen zu werden / gewärtig seyn soll.

Damit nun dieses desto ehender zu männiglichem *Notiz* und *Wissenschafft* komme / werden Unsere Beampten / auch Bürgermeister und Racht jedes
 Orts hiemit gnädigst befehliget / gegenwärtiges Unser offenes *Edict*, von allen Cankeln *publiciren* und darauß an alle Racht- auch Krug- und Schulz-
 Häuser - Thüren *affigiren* zu lassen.

Urkündlich unter Unserm Fürstl. Hand-Zeichen und aufgedrucktem Insiegel.
 Bestung Rostock / den 20. Novembr. ANNO 1703.

